

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel am 4.11.2008
unter der Registriernummer VR 5304 Kl.)

§ 1 Name, Sitz und Entwicklungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen:
LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.,
nachfolgend LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg genannt.
- (2) Die Gebietskulisse der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst die Gemeinden Alt- Duvenstedt, Borgstedt, Bovenau, Brinjahe, Embühren, Fockbek, Haale, Hamweddel, Haßmoor, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel, Osterönfeld, Rade b. Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg.

Die Förderkulisse der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst die Gemeinden Alt- Duvenstedt, Borgstedt, Bovenau, Brinjahe, Embühren, Fockbek, Haale, Hamweddel, Haßmoor, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Nübbel, Osterönfeld, Rade b. Rendsburg, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR).
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch (LEADER).

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt, gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

§ 4 Besondere Aufgaben der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg

Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:

- (1) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
- (2) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.
Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (3) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
- (4) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- (5) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.

- (6) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gemäß den Festlegungen in der Strategie.
- (7) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- (8) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.
- (9) Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- (10) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- (11) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- (12) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in der Gebietskulisse gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
- (3) Die juristischen Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertretungen in der Mitgliederversammlung die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei Sitzverlegung oder Wohnortwechsel bzw. Verlegung des Wirkungsbereiches nach außerhalb des Entwicklungsbereiches der LAG Eider- Kanalregion Rendsburg gem. § 1 Abs. 2,
 - e) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Sie gilt als bekannt gemacht drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Projektbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn ein 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - d) Änderungen der Gebiets- und / oder Förderkulisse gem. §1 Abs. 2
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Änderung des Vereinszwecks
 - h) Auflösung des Vereins
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (6) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine Stellvertretung. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Verinsatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg besteht aus einem / einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zehn Beisitzern.

Insgesamt gehören dem Vorstand 15 Mitglieder an, davon sieben kommunale Vertreter aus der Förderkulisse (gem. § 1 Abs. 2) und acht nicht-kommunale Vertreter.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen und der Kassenwart / die Kassenwartin. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder oder deren Vertreter gem. § 5 Abs. 3 durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (7) Scheidet ein gem. § 5 Abs. 3 bestimmter Vertreter aus der von ihm vertretenen Organisation aus oder widerruft diese Organisation die Vertretungsmacht, so scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds geschäftsführend tätig.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der/ die Betroffene selbst ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vorstand im Sinne dieses Paragraphen ist der Gesamtvorstand, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB genannt ist.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - c) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management gem. § 16)
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Bestellung der Mitglieder des Projektbeirats
 - f) Einberufung des Projektbeirats

wobei die Aufgaben zu a) und b) dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegen, die übrigen Aufgaben dem Gesamtvorstand.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für die unter § 4 genannten besonderen Aufgaben, sofern diese keinem anderen Organ zugeordnet wurden.
- (4) Im Zuge der Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand befugt, die Deckelung bei der Projektförderung aufzuheben oder neu festzulegen.

- (5) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung / das LAG-Management mit vorgeannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 12 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass an der Beschlussfassung kommunale und nicht-kommunale Mitglieder paritätisch beteiligt sind.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung des Abs. 3 erforderlich.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Das LLUR wird als beratende Behörde zu den Sitzungen hinzugezogen.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Projektbeirat

- (1) Der Projektbeirat ist das Entscheidungsgremium der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg. Er ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung (gem. § 4 (5)).
 - b) Die Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung (gem. § 4 (3)).
 - c) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie (gem. § 4 (6)).

- (2) Im Projektbeirat sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.
- (3) Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium zwölf Mitglieder an, davon fünf kommunale und behördliche Partner und sieben Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.
- (4) Die Mitglieder des Projektbeirates werden vom Vorstand bestellt.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Projektbeirates.

§ 14 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates

- (1) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Es sollte - je nach Geschäftslage - eine Sitzung pro Quartal abgehalten werden. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (3) Der Projektbeirat wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine Stellvertretung.
- (4) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen müssen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit kann von den anwesenden Mitgliedern ein „Vorbehaltsbeschluss“ gefasst werden. Die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Nach einer Verschweigefrist von drei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Projektbeirates mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn es von einem Projekt persönlich betroffen ist oder das Projekt ihm oder der ihn entsendenden juristischen Person einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.
- (8) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Zu den Sitzungen des Projektbeirates können themenbezogene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (10) Das LLUR wird als beratende Behörde zu den Sitzungen hinzugezogen.

- (11) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (12) Das Ergebnis der Projektauswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern des Projektbeirates werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (13) Der Projektbeirat kann Anträge nach den in der IES festgelegten Kriterien ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand hat auf seiner nächsten Sitzung über den Vorgang zu entscheiden.

§ 15 Entschädigung

- (1) Der Vorstand kann eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 16 Geschäftsführung / LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller
 - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung

- k) Protokollführung bei den Sitzungen der Organe
 - l) Führung der Vereinskasse
- (4) Die Geschäftsführung / das LAG Management nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe teil.

§ 17 Verwaltungsstellen

Das LLUR hat beratende Funktion für die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg und ist beratend im Vorstand und Projektbeirat vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 18 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes (gem. § 1 Abs. 2) eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss ihrer jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (4) Über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Arbeitsgruppe zu unterschreiben ist.

§ 19 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung / des LAG-Management erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Förderung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein hat sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 durchgeführt werden.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Dies kann jedoch frühestens nach Abwicklung des Förderprogramms erfolgen.

- (3) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Schlüssels an die Mitglieder zu verteilen. Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel und gelten nicht als Vereinsvermögen. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde errichtet am 21.04.2008, neu gefasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.9.2008 in Rendsburg.

Neu gefasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2014 in Rendsburg.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.01.2015 in Rendsburg.

Rendsburg, 14.01.2015

Gero Neidlinger
(Vorsitzender)

Ralph Hohenschurz-Schmidt
(1. stellvertretener Vorsitzender)

Marco Neumann
(Protokollführer)